

Exemplar nun für Bundesrat Koller.

3003 Bern, 25. April 1993 Sro / Arn

Herrn Bundesrat Arnold Koller

NOTIZ

ZU DEN KONSEQUENZEN EINER ANERKENNUNG MAZEDONIENS IN BEZUG AUF DIE RÜCKSCHAFFUNG VON ABGEWIESENEN ASYLBEWERBERN IN DIE PROVINZ KOSOVO

HEUTIGE SITUATION

Im vergangenen Jahr wurden für abgewiesene Asylbewerber aus Ex-Jugoslawien insgesamt 5'426 Vollzugsaufträge an die Fremdenpolizeibehörden der Kantone erteilt. **Statistische Aussagen** darüber, wie hoch der Prozentsatz von Kosovo-Albanern an dieser Zahl ist, sind nicht möglich, weil die jugoslawischen Gesuchsteller für den fraglichen Zeitraum noch nicht nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Provinz erfasst wurden. Er dürfte aber sehr hoch sein.

Dies bedeutet, dass 1992 schätzungsweise 650 Kosovo-Albaner zwangsweise ausgeschafft wurden, während etwa 1'200 freiwillig ausreisten und gegen 3'000 untertauchten.

Zwangsweise Rückführungen von Kosovo-Albanern können dabei aufgrund der unterbrochenen Verkehrsverbindungen (Verordnung vom 3. Juni 1992 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Ex-Jugoslawien) nicht direkt nach Serbien oder Montenegro erfolgen. Sie werden deshalb über den in Mazedonien gelegenen Flughafen von Skopje abgewickelt. Von Skopje aus können Kosovo-Albaner auf dem Landweg in ihre Heimat weiterreisen. Die Republik Mazedonien lässt zur Zeit jeden Bürger des ehemaligen Jugoslawien, der über einen gültigen jugoslawischen Reiseausweis verfügt, problemlos ein- und weiterreisen. An der Grenze zu Kosovo finden Kontrollen durch die serbischen Behörden statt. Berichte, wonach es dabei zu Behelligungen oder Verhaftungen von zurückgeschafften kosovo-albanischen Asylbewerbern kommt, konnten bisher in keinem einzigen Fall belegt werden. Dagegen sind rund hundert Fälle dokumentiert, in denen die mazedonische Flughafenpolizei in Skopje bei Rückkehrern willkürlich Geldbeträge in unterschiedlicher Höhe beschlagnahmte.





Andere Rückreiserouten (beispielsweise über Bulgarien, Rumänien oder Ungarn) können bei zwangsweisen Rückführungen nicht in Anspruch genommen werden, weil die Schweiz noch mit keinem der genannten Staaten ein Rückübernahme- oder Durchbeförderungsabkommen abgeschlossen hat. Entsprechende Verhandlungen mit Rumänien und Ungarn sind aber im Gang oder stehen kurz bevor.

SITUATION NACH EINER ANERKENNUNG MAZEDONIENS

Mazedonien betrachtet sich bereits seit der Volksabstimmung vom September 1991 als unabhängigen Staat. Trotzdem liessen sich Rückschaffungen in den Kosovo bisher problemlos über Mazedonien abwickeln. Dies dürfte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass Mazedonien in mehrfacher Hinsicht auf die Unterstützung der westeuropäischen Staaten angewiesen ist. Mazedonien strebt nach einer Anerkennung als unabhängigen Staat und ist gleichzeitig stark auf politische und wirtschaftliche Hilfe angewiesen. Dazu kommt die Tatsache, dass Mazedonien vom regen Reiseverkehr von und nach Kosovo auch finanziell erheblich profitiert.

Das ist zu klären.

Mit einer Anerkennung Mazedoniens würden die angeführten Gründe - mit Ausnahme des Wunsches nach der formellen Anerkennung selbst - zweifellos bestehen bleiben. **Es dürfte deshalb damit gerechnet werden, dass sich Mazedonien in der Rückschaffungspraxis nicht anders verhält als heute.** ?

Theoretisch könnte Mazedonien aber früher oder später die Visumpflicht für die Angehörigen Restjugoslawiens einführen. Deshalb wäre der rasche **Abschluss eines Rückübernahmeabkommens mit Mazedonien anzustreben**, welches vor allem auch Regelungen über die Durchbeförderung von Drittausländern enthalten müsste. Dies auch im Hinblick darauf, dass sich der Auswanderungsdruck aus dem Kosovo je nach Entwicklung der politischen und militärischen Lage noch verstärken könnte.

Aus asylrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass Mazedonien nach einer Anerkennung für Kosovo-Albaner auch formal zu einem Drittstaat würde. Die bei der Prüfung der **Zumutbarkeit des Vollzugs** von Wegweisungen bei Kosovo-Albanern bisher implizit angestellte Überlegung, dass Kosovo-Albaner mit Mazedonien im eigenen Staat ein sicheres Gebiet vorfinden, fiel damit künftig weg. Auch ohne dieses Argument, welches wegen der faktischen Unabhängigkeit Mazedoniens gegen Aussen ohnehin nie verwendet wurde, kann aber die Zumutbarkeit des Vollzugs bei Kosovo-Albanern mit Ausnahme der Deserteure und Refraktäre in der Regel weiterhin bejaht werden. In bezug auf die **Möglichkeit des Vollzugs** ändert sich formal-juristisch nichts, solange die Rückkehrmöglichkeit via Skopje faktisch bestehen bleibt. Die Asylbehörden sind nicht verpflichtet, einem abgewiesenen Asylbewerber im Entscheid mitzuteilen, auf welchem Weg er in seinen Heimatstaat zurückkehren soll oder kann. Zu nennen sind lediglich jene Staaten, in welche ein abgewiesener Asylbewerber aus Gründen der Beachtung des Non-refoulement-Prinzips nicht zurückgeschafft werden darf. Mazedonien würde mit Sicherheit nicht zu diesen Staaten gehören, weil die Frage der **Zulässigkeit des Vollzugs** nach Kosovo bereits durch die schweizerischen Asylbehörden überprüft wird und nicht befürchtet werden muss, dass Mazedonien Kosovo-Albaner zwangsweise in einen anderen Staat wegweist.

In bezug auf die Rückschaffung von Kosovo-Albanern in ihre Heimat spricht deshalb nichts gegen eine Anerkennung Mazedoniens. Allerdings ist der rasche Abschluss eines Rückübernahmeabkommens anzustreben. ?

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Der stv. Chef Rechtsdienst

Roger Schneeberger

Ah klären!

Walpen

MAZEDONIEN

Herr Bundesrat

Eine „Bereitschaftserklärung“
Mazedoniens in den nächsten
2 Wochen würde uns genügen.
(steht nun gemäss so in
Mittheilung)

Diese Erklärung müsste 2
Punkte umfassen:

1. Bereitschaft, weiterhin
in bisherigen Rahmen die
Ausschaffung über Mazedonien
zu dulden.
2. In einem weiteren
Schritt (2. Phase) mit der
Schweiz ein sogenanntes
Durchschubabkommen
abzuschliessen. Ein detailliertes
Abkommen besteht ^{offenbar} bereits
zwischen Schweden und
Mazedonien (nicht sicher, und derzeit
nicht verifiziert).

Deutschland schafft ab je-
weilene Asylbewerber aus Kosovo

zurück und zwar eben-
falls über Mazedonien.

Walpen
Gne 59